



Exportkontrolle

Aktuell

Nr. 06 / 2010

Informationsdienst des BAFA

EU Recht / Embargomaßnahmen

Al Qaida – Änderungen der Namenslisten

Mit den Verordnungen (EU) Nr. 372/2010 vom 30. April 2010, Nr. 417/2010 vom 12. Mai 2010 und Nr. 450/2010 vom 21. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, hat die Europäische Kommission erneut die Namenslisten (Anhang I) geändert.

Damit setzte die Kommission Beschlüsse des Sanktionsausschusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 22. April, 5. und 11. Mai 2010 zur Aufnahme, bzw. Streichung von Personen um.

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 enthält die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen

eingefroren sind und denen keine Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Birma/Myanmar – Verlängerung und Änderung der Namenslisten

Mit Verordnung (EU) Nr. 408 / 2010 vom 11. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 194/2008 des Rates zur Verlängerung und Ausweitung der restriktiven Maßnahmen gegen Birma/Myanmar hat der Rat auf der Grundlage des am 26. April 2010 gefassten Beschlusses 2010/232/GASP einen neuen Ausnahmegenehmigungstatbestand für humanitäre Projekte geschaffen.

Diese Projekte müssen entweder der Unterstützung der Menschenrechte, der Demokratie, der verantwortungsvollen Staatsführung, Konfliktverhütung und dem Aufbau der Kapazitäten der Zivilgesellschaft, oder der Gesundheit und Bildung, Armutsbekämpfung und insbesondere der Sicherung des Grundbedarfs und des Lebensunterhalts der ärmsten und am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen oder dem Umweltschutz dienen. In letzteren sind insbesondere Program-

me eingeschlossen, die sich gegen die unnachhaltige, übermäßige Holzgewinnung richten, die zur Vernichtung der Wälder führt.

Ebenfalls auf den genannten GASP Beschluss stützt sich die Verordnung (EU) Nr. 411 / 2010 der Kommission vom 10. Mai 2010 mit der die Namenslisten der Anhänge VI und VII der Verordnung (EG) Nr. 194/2008 geändert wurden.

Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 194/2008 enthält die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren sind und denen keine Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden dürfen. In Anhang VII sind die Unternehmen aufgeführt, deren Finanzierung Beschränkungen unterliegt.

BAFA Bekanntmachungen

Hinweis

In der letzten Ausgabe von Exportkontrolle Aktuell (Mai 2010) ist in der Rubrik „Nationales Recht“ versehentlich auf

den Runderlass 02/2010 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) Bezug genommen worden.

Richtigerweise hätte es heißen müssen: „Das BMWi hat dazu einen neuen Runderlass 03/2010 (zur Ausfuhrliste) veröffentlicht.“

Ausfuhrkontrolle, unser Beitrag für eine sichere Welt!

Impressum

Text und Redaktion

Bundesamt für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

Ansprechpartner

Referat 211
Grundsatz- und Verfahrensfragen
Tel.: 06196 908 660
Fax: 06196 908 793

www.ausfuhrkontrolle.info
ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de